

von der finanziellen und der beruflichen Situation des Antragstellers – ab. Hier würde man also sogar über die Rechte der hier wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer hinausgehen.

Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat, wie er das bei ähnlichen Vorstössen in den letzten neun Jahren konsequent gemacht hat, die Motion ab.

Büchel Roland Rino (V, SG): Frau Bundespräsidentin, Sie haben zu Recht gesagt, dass meine Motion am 4. Mai dieses Jahres hier abgelehnt worden sei – dies geschah ganz knapp, mit drei Stimmen Unterschied. Sie haben aber vergessen zu sagen, dass nächste Woche Ihr Parteikollege Lombardi mit der Unterschrift von 35 weiteren Ständeräten die fast gleiche Motion einbringen wird: "Too big to fail"-Banken müssen dann Kunden aufnehmen. Es ist davon auszugehen, dass diese Motion angenommen wird. Sie haben auch gesagt, dass Postfinance gegenüber den "Too big to fail"-Banken diskriminiert würde. Doch das wäre dann nicht mehr der Fall. Gehen Sie mit mir einig?

Leuthard Doris, Bundespräsidentin: Nein, wir müssten ja ein Gesetz anpassen und Postfinance einen Auftrag erteilen. Sonst muss das auch bezahlt werden, weil sie da ganz klar zusätzliche Risiken eingeht: Sie hat ein grösseres Reputationsrisiko, das abgedeckt werden muss. Sie ist auch gegenüber den anderen Banken, die diese Verpflichtung nicht hätten, ganz klar diskriminiert.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.3626/15518)
Für Annahme der Motion ... 178 Stimmen
Dagegen ... 4 Stimmen
(7 Enthaltungen)

17.3627

Motion KVF-NR. Shared-Content-Modell

Motion CTT-CN. Modèle fondé sur les contenus partagés

Nationalrat/Conseil national 11.09.17

Antrag der Mehrheit
Annahme der Motion

Antrag der Minderheit
(Candinas, Amherd, Ammann, Rytz Regula)
Ablehnung der Motion

Proposition de la majorité
Adopter la motion

Proposition de la minorité
(Candinas, Amherd, Ammann, Rytz Regula)
Rejeter la motion

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Der Antrag der Minderheit Candinas auf Ablehnung der Motion wurde zurückgezogen.

Grossen Jürg (GL, BE), für die Kommission: "Shared-Content-Modell", so lautet der Titel dieses Vorstosses. Was ist damit gemeint? Die Grundidee ist ganz einfach. Gebührenfinanzierte Inhalte der SRG sollen von einer möglichst

breiten Öffentlichkeit genutzt werden. Private Schweizer Medienanbieter sollen zu diesem Zweck die Möglichkeit erhalten, ausgestrahlte SRG-Beiträge niederschwellig zu verwenden. Dabei sollen neben den ausgestrahlten Beiträgen auch verschiedene Kurzversionen und einzelne Originaltöne angeboten werden, soweit das möglich ist. Um Missbrauch zu verhindern und die Rechte Dritter zu wahren, soll diese Zweitnutzung durch Nutzungsliczenzen geregelt werden. Es gibt also klare Leitplanken, und die Urheber- sowie die Persönlichkeitsrechte sind zu wahren.

Ein solches Shared-Content-Modell ist vor allem im Bereich der kostenintensiven Informations- und Nachrichtensendungen attraktiv. Für private Medienanbieter mit wesentlich kleineren Budgets als die SRG ist es schwierig, in diesem Bereich mitzuhalten. Mit einem Shared-Content-Modell hätten sie künftig die Möglichkeit, die Beiträge der SRG zu nutzen und in ihre eigene Berichterstattung einzubetten. Die SRG verfügt über einen einzigartigen Fundus an Sendungsinhalten, also an Content, zum Beispiel an Nachrichtenvideos mit nationalem und überregionalem Inhalt, welcher mit diesem Shared-Content-Modell eine grössere Verbreitung in möglichst allen Bevölkerungsschichten erreichen kann.

Der vorliegende Vorstoss ist eine abgeschwächte Version einer Kommissionsmotion, welche Ihre Kommission am 3. Juli 2017 zurückgezogen hat. Beim zurückgezogenen Vorstoss ging es nicht um Shared Content, sondern um Open Content. Was ist der Unterschied?

Während sich bei Open Content jeder im Rahmen der allgemeinen Nutzungsliczenzen kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr bedienen kann, ist das Shared-Content-Modell enger definiert und gefasst. Shared Content findet sich immer im Bezahlbereich. Die SRG erhält also pro Beitrag, den sie zur Verfügung stellt, eine Gebühr. Das Gebührenmodell ist für jeden Fall so auszustalten, dass das Verbot der Online-Werbung für die SRG nicht verletzt wird. Wichtig ist zudem, dass alle Anbieter gleich behandelt werden. Eine Bevorteilung einzelner privater Medien aufgrund von Kooperationen ist unzulässig.

Ihre Kommission hat am 3. Juli 2017 zu diesem Thema umfangreiche Anhörungen durchgeführt. Das wenig überraschende Ergebnis war, dass die Vorstellungen der Betroffenen insbesondere beim Thema Open Content teilweise sehr weit auseinandergingen. Das Shared-Content-Modell hingegen wurde insgesamt positiver beurteilt.

Die nun vorliegende Motion ist ein breit getragener Kompromiss aus den verschiedenen Positionen. Sie ist nicht revolutionär, will aber die Möglichkeiten der Digitalisierung aufnehmen. Die SRG führt seit einiger Zeit mit mehreren privaten Anbietern einen Testbetrieb durch, so beispielsweise mit der Schweizerischen Depeschenagentur, mit Ringier und mit der "NZZ". Mit der Motion sollen diese Arbeiten fortgeführt und weitere Erfahrungen gesammelt werden.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen, die Motion anzunehmen; die Kommission entschied dabei mit 16 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen. Der Antrag der Kommissionsminderheit, welche die Motion für die Einführung eines Shared-Content-Modells ablehnen wollte, ist wie gehört zurückgezogen worden. Somit steht der Annahme in diesem Rat nichts mehr im Wege.

Hiltbold Hugues (RL, GE), pour la commission: Dans le cadre de la discussion sur le rapport du Conseil fédéral sur l'avenir du service public, objet qui portait le numéro 16.043, que notre conseil a traité en mars dernier, plusieurs propositions avaient été faites sur différents sujets ayant trait au service public. En particulier, dans un premier temps, une proposition traitant des contenus libres avait été déposée. Elle a donné lieu au dépôt de la motion de commission 17.3009. Puis, après réflexion et surtout après des auditions, la proposition sur des contenus partagés a donné lieu au dépôt de la présente motion.

La commission a traité, à sa séance des 3 et 4 juillet derniers, notamment la motion dont notre conseil est saisi aujourd'hui. Elle a aussi formellement, par le traitement de cette motion, retiré la motion 17.3009 précitée au profit de la présente motion.

De quoi s'agit-il? Cette motion charge le Conseil fédéral d'élaborer un projet prévoyant dans le cadre d'une révision de la loi fédérale sur la radio et la télévision dans la perspective de l'élaboration de la nouvelle concession destinée à la SSR la possibilité d'instaurer un modèle qui prévoit des contenus partagés. Ce modèle doit permettre aux entreprises privées de médias suisses d'utiliser facilement les reportages de la SSR. Ce modèle devrait autant que possible proposer différentes versions, à savoir des versions plus condensées comme des versions plus étendues, voire des versions originales. Des licences d'utilisation de contenus devront être prévues, ceci pour éviter les abus et respecter les obligations légales vis-à-vis de tiers, notamment sur la question, vous l'aurez compris, des droits d'auteur. S'agissant de ses propres productions et pour les productions étrangères, la SSR doit, autant que faire se peut, acquérir les droits d'auteur et les droits d'utilisation nécessaires à une mise à disposition pour des tiers.

La commission a décidé, par 16 voix contre 4 et 4 abstentions, de déposer cette motion. Une minorité de membres de la commission proposait de la rejeter, ce qui revenait à ne pas la déposer, mais cette proposition a été retirée en commission.

Je vous invite donc, au nom de la commission, à bien vouloir adopter la motion qui vous est soumise.

Leuthard Doris, Bundespräsidentin: Ich bin froh, dass wir uns vom Open-Content- zum Shared-Content-System bewegt haben. Wie Sie sehen, ist der Bundesrat damit einverstanden. Es wurde Ihnen bereits im Service-public-Bericht dargelegt, dass diese Kooperationen Sinn machen. Wir haben aber auch dargelegt, dass die SRG das heute schon macht – einfach auf freiwilliger Basis. Mit der Motion würden wir das dann auch in das Gesetz über elektronische Medien hineinschreiben.

Wenn die SRG über Rechte verfügt, verkauft sie diese bereits heute an Schweizer Medienunternehmen. Medienunternehmen dürfen diese Elemente unverändert und integral in ihre Sendungen einbinden. Hier werden sich dann Fragen stellen, wenn ein Medienunternehmen Abänderungen vornehmen oder nur eine Sequenz übernehmen will. Das wäre natürlich eine Verfälschung. Hier geht es dann schlussendlich auch um den Rechteerwerb und die Frage, wie stark man etwas verändern darf, wenn man immaterielle Rechte erworben hat. Wir verstehen deshalb auch die Forderung der Motion, dass die SRG nach Möglichkeit die für die Weitergabe erforderlichen Rechte erwerben soll, so, dass sie aus finanziellen Gründen auch auf den Rechteerwerb verzichten könnte. Das hätte sonst negative Auswirkungen auf den Umfang des SRG-Angebotes.

Es gibt insofern keine Differenz. Sie können diese Motion annehmen.

Präsident (Stahl Jürg, Präsident): Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Annahme der Motion.

Angenommen – Adopté

17.3628

Postulat KVF-NR. Überprüfung der Anzahl SRG-Sender

Postulat CTT-CN. Examiner le nombre de chaînes de la SSR

Nationalrat/Conseil national 11.09.17

Antrag der Mehrheit
Annahme des Postulates

Antrag der Minderheit
(Ammann, Amherd, Candinas, Graf-Litscher, Hardegger, Maire Jacques-André, Reynard, Rytz Regula)
Ablehnung des Postulates

Proposition de la majorité
Adopter le postulat

Proposition de la minorité
(Ammann, Amherd, Candinas, Graf-Litscher, Hardegger, Maire Jacques-André, Reynard, Rytz Regula)
Rejeter le postulat

Grossen Jürg (GL, BE), für die Kommission: Wie der vorherige Vorstoss hat auch dieser Vorstoss eine bewegte Vorgeschichte. Ihre Kommission hat im Februar dieses Jahres eine Motion mit dem Titel "Reduktion bei den Spartensendern im Radiobereich" eingereicht. Der Bundesrat sollte damit beauftragt werden, dafür zu sorgen, dass die Sparten-sender im Radiobereich, welche keinen eigentlichen Service-public-Auftrag wahrnehmen, eingestellt werden. Im Vordergrund standen namentlich Sender wie die Radios Swiss Pop, Swiss Classic, Swiss Jazz, aber auch Radio SRF Virus, die Musikwelle und RTS Option Musique. Diese Reduktion der Spartensender wurde aufgrund des Berichtes des Bundesrates zum Service public im Medienbereich angeregt. Der Bericht, aber auch die Zusatzberichte und die anschliessenden Diskussionen in der Kommission haben nämlich klar gezeigt, dass eine Vielzahl der SRG-Spartensender nicht wirklich Inhalte verbreitet, die für den Service public relevant sind. Mit der Einstellung dieser Spartensender sollte nach dem Willen der Kommissionsmehrheit mehr Wettbewerb geschaffen werden, und die SRG hätte sich stärker auf ihren Kernauftrag konzentrieren sollen. Der Rest ist Geschichte.

Die Wogen gingen daraufhin sehr hoch, es wurde viel diskutiert und viel kritisiert. Eine Online-Petition des Schweizer Musikrates mit dem Titel "Hände weg von den Spartenradios!" hat über 21 000 Unterschriften erhalten. Ihre Kommission hat das Thema deshalb am vergangenen 3. Juli nochmals diskutiert und entschieden, die Motion zurückzuziehen. Anstelle der Motion hat sie mit 14 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen das vorliegende Postulat eingereicht.

Im Postulat geht es nicht mehr um einen verpflichtenden Auftrag an den Bundesrat. Vielmehr soll der Bundesrat im Hinblick auf die Erteilung der neuen SRG-Koncession darlegen, wie der Service-public-Auftrag mit weniger Radio- und Fernsehsendern erfüllt werden kann. Das Ziel ist eine Gesamtschau und letztlich eine klare Antwort auf folgende Frage: Welches Angebot soll die SRG als Service public mit Gebührengeldern sicherstellen, und was erbringt der Markt in gleichwertiger Qualität? Dabei ist der Programmqualität Rechnung zu tragen. Diese ist schon heute in der SRG-Konession festgeschrieben. Den entscheidenden Satz aus der Konession lese ich Ihnen hier gerne kurz vor: "Die SRG stellt die Unverwechselbarkeit ihrer Programme sicher und unterscheidet sich damit von kommerziell ausgerichteten Veranstaltern."